

Limburger Anzeiger

gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Bezeichnet täglich
mit Nummer der Seite und Bezeichnung
des Inhalts jeder Seite eine Verlags-
nummer und die Zeitungsnummer.
Nachdruck ist ohne Erlaubnis des Verlegers
verboten.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
Pa. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einschickungsgebühr: 15 Pf.
bis 5000 Exemplare, darüber 25 Pf.
Befragen die 21. März-Beilage 16. Pf.
Rabatt wird nur bei Wiederbestellungen gewährt.

8. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. Montag, den 16. April 1917. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. 80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Herausgegeben vom Kriegsamt.

den Kriegsamtstellen, Hilfsdienst-Meldestellen und Ortsbehörden kostenfrei erhältlich.)

1. Wer ist Hilfsdienstpflichtig?

Der männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienste bewaffneten Reichs einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

2. Wer ist meldepflichtig?

Seit dem 30. Juni 1917 und vor dem 30. Juni 1917 geborenen, nicht mehr landsturmfähigen männlichen Deutschen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu der Erfassung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle zu melden und die für die Ausfüllung der Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. (Wegen der Erfassung vgl. unter 3.)

Von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die seit dem 1. März 1917 selbständig oder unabhängig im Hauptberuf tätig sind.

Zu den meldepflichtigen Personen gehören: im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengeldbesitz, in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung, als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker, in der Land- oder Forstwirtschaft, in der See- oder Binnenschifffahrt, in der Eisenbahn- oder Straßenbahn, in der Berg- oder Hüttenindustrie, in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation, in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestimmten Ausnahmen wird in der öffentlichen Aufforderung hingewiesen.

Bei der Erfassung hat der Meldepflichtige seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Tätigkeit, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Tag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bezeichneten Stelle persönlich zu melden und die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Ort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter Ausfertigung der vorgeschriebenen Karte geschehen.

Überdies hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die Tätigkeit bei ihm aufgibt, spätestens am dritten darauffolgenden Tag dem Erfassungsausschuss mitzuteilen.

3. Form der Meldung.

Die Meldung hat in der Regel persönlich zu erfolgen; and Zeit wird von den Ortsbehörden öffentlich bekanntgegeben.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bei dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsgemäßer Ausfertigung der vorgeschriebenen Karte meldet.

Wer von dem Rechte der schriftlichen Meldung Gebrauch macht, erhält die von ihm auszufüllende Meldekarte vom Hilfsdienstamt mit Umschlag bei den von der Ortsbehörde angegebenen Stellen (z. B. Polizeirevier, Magistrat, Gemeinde-, Ortsvorsteher). Diese Meldekarte ist ordnungsgemäßer Ausfertigung entweder persönlich oder einem Bevollmächtigten bei der Ortsbehörde, von der Meldekarte ausgeht, abzuliefern oder dieser Beauftragten durch die Post zuzulassen. In letzterem Falle muß der Hilfsdienstpflichtige oder eine von ihm beauftragte Person zur Post begeben und die Karte in offenem Umschlag dem Postbeamten aushändigen. Der Postbeamte gibt den an der Karte befindlichen abtrennbaren Streifen dem Hilfsdienstpflichtigen oder dessen Bevollmächtigten als Bescheinigung über die erfolgte Meldung zurück.

Der Hilfsdienstpflichtige kann die Meldung auch als schriftlichen Brief auf seine Kosten an die Ortsbehörde senden.

Wo mehrere Hilfsdienstpflichtige an gemeinsamer Stelle wohnen, werden die ausgefüllten Karten am besten durch den Arbeitgeber gesammelt und von diesem bei der Ortsbehörde abgegeben. Die Meldekarten von Anstaltsinsassen werden von dem Anstaltsleiter gesammelt und abgeliefert.

Gemüßen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht den Tatsachen entsprechen, so hat der

Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

4. Strafen.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird der Meldepflichtige bestraft, der bei der persönlichen oder schriftlichen Meldung willkürlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird der Meldepflichtige bestraft, der die vorgeschriebene Meldung oder Mitteilung schuldhaft unterläßt.

Die gleiche Strafe trifft den Arbeitgeber, der es schuldhaft unterläßt, mitzuteilen, daß ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die Tätigkeit bei ihm aufgegeben hat.

5. Wechsel der Beschäftigungsstelle oder der Wohnung eines angemeldeten Hilfsdienstpflichtigen.

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Tag dem Erfassungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Wer diese Mitteilung schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

6. Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen Alter.

Personen in wehrpflichtigem Alter, welche für die Heranziehung zum Hilfsdienst in Frage kommen, werden durch die Erfassungsausschüsse den Erfassungsausschüssen namhaft gemacht. Die Erfassungsausschüsse veranlassen die Wehrpflichtigen zur Ausfüllung der Meldekarten (oben zu 2), um sich die für eine Heranziehung zum Hilfsdienst erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Im Bereiche der Heeresverwaltung werden Wehrpflichtige, die zwar nicht zum Dienste mit der Waffe, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, die ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, nicht als Hilfsdienstpflichtige auf Vertrag angestellt, sondern auf Grund des Wehrgesetzes als Soldaten eingezogen und zu der betreffenden Dienstleistung verwendet. Nur als Lohnarbeiter dürfen Wehrpflichtige in militärischen Fabriken, Artillerie-, Train-, Geräte- und Materialdepots usw. auf Vertrag beschäftigt werden.

7. Freiwilliger Eintritt in den Hilfsdienst.

Jeder Hilfsdienstpflichtige Deutsche muß bemüht sein, freiwillig eine Beschäftigung im Hilfsdienst zu finden. Er wende sich zu diesem Zwecke an die nächste Hilfsdienstmeldestelle. Dies ist der kürzeste und einfachste Weg, da er ihm Zeit und unnötige Schreiberei erspart. Bei den Hilfsdienstmeldestellen und Kriegsamtstellen findet eine Berufsberatung statt. Hier erfährt der Hilfsdienstpflichtige, wo in erster Linie Kräfte gebraucht werden, ferner wo und unter welchen Bedingungen er eine ihm angemessene Arbeit oder Tätigkeit finden kann.

8. Heranziehung zum Hilfsdienst.

Der Hilfsdienstpflichtige, der nicht freiwillig im vaterländischen Hilfsdienst tätig geworden ist, erhält, sobald Bedarf an Arbeitskräften vorliegt, von dem Erfassungsausschuss eine besondere schriftliche Aufforderung, sich binnen zwei Wochen Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. In diesem Schreiben wird ihm gleichzeitig mitgeteilt, wo er Beschäftigung finden kann und welche Hilfsdienstmeldestelle diese Beschäftigung vermittelt.

Diesem Aufforderungsschreiben ist eine Antwortkarte beigefügt, auf der der Hilfsdienstpflichtige unverzüglich anzuzeigen verpflichtet ist, sobald er eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst gefunden hat. Er hat dabei den Arbeitgeber und die Art der Beschäftigung mitzuteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Arbeitgeber durch Unterschrift zu bestätigen.

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der diese Mitteilung unterläßt, kann vom Vorsitzenden des Erfassungsausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

9. Ueberweisung.

Jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht nachgewiesen hat, daß er auf Grund des Aufforderungsschreibens binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst angetreten hat, wird durch ein Ueberweisungsschreiben des Erfassungsausschusses einer bestimmten Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst unter Angabe des Betriebs, des Ortes der Tätigkeit, des Zeitpunktes des Dienstantritts und der Bedingungen überwiesen.

Wer der Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Gegen die angeordnete Ueberweisung steht dem Hilfsdienstpflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Es entscheidet der bei dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando gebildete Festhaltungsausschuss. Die Beschwerde hat keine

ausschiebende Wirkung, d. h. der Beschwerdeführer muß trotzdem der Ueberweisung nachkommen und die ihm zugewiesene Arbeit verrichten, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zu deren Verweigerung vorliegt.

10. Ablehrschein.

Wer aus einer Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst ausscheiden will, um eine andere Beschäftigung — gleichviel ob im Hilfsdienst oder nicht — zu übernehmen, bedarf einer Bescheinigung seines Arbeitgebers, daß er die Tätigkeit mit dessen Zustimmung aufgegeben hat (Ablehrschein).

Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber oder mit dessen Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen in allen Fällen einen Ablehrschein auszustellen.

Scheidet ein Hilfsdienstpflichtiger aus einer Beschäftigung im Hilfsdienst ohne Ablehrschein aus, so darf ihn niemand vor Ablauf von zwei Wochen in Beschäftigung nehmen. Wer ihn dieser Vorschrift zuwider beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

11. Schlichtungsausschuss.

Verweigert der Arbeitgeber den Ablehrschein, so kann der Arbeitnehmer Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss erheben. Zuständig ist der Ausschuss, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Der Ausschuss hat darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Hält der Ausschuss einen wichtigen Grund für vorliegend, so stellt er anstelle des Arbeitgebers den Ablehrschein aus.

Erachtet der Ausschuss einen Ablehrschein nicht für erforderlich, weil der Beschwerdeführer bisher nicht im Hilfsdienst tätig war, so stellt er hierüber eine Bescheinigung (Bescheinigungsschein) aus, die die gleiche Wirkung hat wie der Ablehrschein.

Bis zur Entscheidung des Ausschusses hat der Hilfsdienstpflichtige das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Ablehrschein auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen, weiter zu beschäftigen.

12. Arbeiterauschüsse.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterauschüsse bestehen. Ebenso sind in solchen Betrieben, die mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, besondere Ausschüsse für diese Angestellten zu errichten. Die Aufgabe der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse ist insbesondere die Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft, sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber.

13. Schlichtungsstelle.

Bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen kann sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter oder Angestellten-Ausschuss den Schlichtungsausschuss als Schlichtungsstelle anrufen.

Wo kein Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuss besteht, kann bei solchen Streitigkeiten der Schlichtungsausschuss auch von der Arbeiterschaft unmittelbar, ebenso wie von dem Arbeitgeber als Schlichtungsstelle angerufen werden. Dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch der Schlichtungsstelle nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen der Ablehrschein zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung der Ablehrschein nicht erteilt werden.

14. Versicherung.

Arbeiter und Angestellte, die im Hilfsdienst tätig sind, unterliegen der Reichsversicherung im allgemeinen in derselben Weise und unter denselben Umständen wie andere Arbeiter und Angestellte. Das gilt auch für Personen, die durch den Erfassungsausschuss einer Beschäftigung überwiesen werden. Ob die Tätigkeit im Inland oder im besetzten Ausland stattfindet, macht keinen Unterschied.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem

Unfall-Entschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden; ebenso dürfen sie im Invalidenrentenverfahren nicht bei der Feststellung verwertet werden, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungsfrist nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach dem 26. Februar 1917 oder, wenn das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, binnen zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgehalt für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate zum Zwecke der Erhaltung der Anwartschaft angerechnet.

Veröffentlicht.

Limburg, den 3. April 1917.

Der Landrat

Das Kreisamt hat die stellvertretenden Generalkommandos darauf hingewiesen, daß zur Frühjahrsbesetzung im Bedarfsfälle alle irgend entbehrlichen und verwendbaren Truppen und Gespanne der Ersatztruppenteile reiflos zu Hilfsaktionen der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen sind. Nach hat das Kreisamt angeordnet, daß auf Anforderung Hilfskommandos schon jetzt überall da zu stellen sind, wo es sich um die Bergung von angefahrenen und der Gefahr der Fäulnis ausgelegten Kartoffelmieten handelt.

Ich vermute um Bekanntgabe dieser besonders dankenswerten Maßnahmen.

Berlin W 9, den 20. März 1917.

Leipziger Platz 10.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Weich. Nr. 1. A. 1c 4018.

Bekanntmachung

Am Dienstag den 17. April 1917, nachmittags 3 Uhr, findet im Sitzungssaal des Kommunalparlamentes im Landeshaus in Wiesbaden eine Versammlung statt, in welcher durch Vertreter des Königlich Preussischen Landesamts für Gemeinde- und Obsthilfe die Organisation der Gemüse- und Obsterzeugung sowie die Zwecke und Vorteile der Anbau- und Lieferungsverträge klargestellt werden sollen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen für die Volksernährung des bevorstehenden Wirtschaftsjahres, wende ich mich an alle Gemüse- und Obsthändler des Regierungsbezirks mit der Bitte um möglichst zahlreichste Teilnahme an der Versammlung. Die gleiche Bitte richte ich hiermit auch an die Gemüse- und Obsthändler und Kleinhandwerker des Bezirks.

Wiesbaden, den 11. April 1917.

Dr. F. V.

Der Regierungspräsident.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

Feindliche Angriffe bei St. Quentin blutig abgewiesen.

Großes Hauptquartier, 14. April. (W. T. B. Antlitz.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nordöstlich von Arras und an der Scarpe trat gestern eine Kampfpause ein.

Weiter südlich bei Croisilles und Bullecourt griffen die Engländer nach heftiger Feuerberechtigung mehrmals

vergeblich an. Im Nachhinein brachten unsere Truppen dem Feinde erhebliche Verluste bei.

An beiden Sommeren stießen starke feindliche Kräfte abends wieder gegen unsere Stellungen bei St. Quentin vor. Die Angriffe scheiterten verlustreich; der Gegner ließ dort 3 Offiziere und über 200 Mann gefangen in unserer Hand.

Seit dem 7. April wurde die innere Stadt von St. Quentin in zunehmender Stärke von feindlicher Artillerie aller Kaliber willkürlich beschossen. Justizpalast, Rathbrale und Rathaus sind bereits schwer beschädigt.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Von Soissons bis Reims und im Westteil der Champagne belagert sich die Artillerie weiter mit äußerster Kraft.

Die Franzosen setzten die historischen Bauwerke von Reims durch Aufstellung von Batterien in ihrer Nähe der Gefährdung durch unser Wirkungsfeuer aus. Mehrfach wurden Vorstände französischer Infanterie zurückgeschlagen.

In den Vogesen holten unsere Stoßtruppen am Plaine-Tal 20 Gefangene aus den feindlichen Gräben.

An der ganzen Westfront, vornehmlich in den Kampfabschnitten herrschte gesteigerte Fliegertätigkeit.

Die Gegner verloren durch Luftangriff am 12. April 11, am 13. April 24 Flugzeuge und 4 Fesselballons. Ein feindliches Kriegergeschwader wurde über Douai aufgespießt.

Die von Rittmeister Kreibitz von Richtigosen geführte Jagdstaffel schlug allein 14 feindliche Flugzeuge ab, von denen der Führer 3, Leutnant Wolff 4 zum Abwurf brachte.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An einzelnen Frontabschnitten unterhielt die russische Artillerie lebhaftes Feuer; die Vorkesseltätigkeit blieb gering.

Mazedonische Front.

Nichts neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Schlachten im Westen.

Großes Hauptquartier, 15. April. (W. T. B. Antlitz.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Dirmuiden und südlich von Ypern zeitweilig hege Feuerstätigkeit.

Auf dem Schlachtfelde von Arras kam es infolge Verletzung unserer Kampflinie nördlich der Scarpe nur zu kleinen, für den Feind verlustreichen Gefechten.

Von der Scarpe-Niederung bis zur Bahn Arras-Cambrai wurde gestern heftig gekämpft. In beiden Richtungen griffen englische Divisionen mehrmals an; stets wurden sie unter blutigen Verlusten zurückgeworfen. Außer kleinen Opfern büßte der Engländer durch Nachhinein unserer Truppen noch 300 Gefangene und 20 Maschinengewehre ein.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Von Soissons bis Reims und in der westlichen Champagne tobt die Artilleriekämpfe weiter.

Französisches schweres Geschütz zerstörte in Vaon mehrere Gebäude.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

In weichen Abschnitten lebhaftes Geschützfeuer. Eigene Unternehmen an der Nordfront von Verdun und bei Ban de Sept in den Vogesen brachte Gefangene und Beute.

Im Artols, an der Aisne, in der Champagne und südlich der Vogesen sehr rege Fliegertätigkeit.

Engländer, Franzosen und Amerikaner verloren im

Luftkampf 17, durch Abschuss von der Erde, außerdem zwei Fesselballons.

Rittmeister Rhr. v. Richtigosen schlug Leutnant Schäfer seinen 18. und 19. Gegner ab.

Aus drei Kriegergeschwadern, die gestern griffen, wurden drei englische Flieger zum Abwurf gebracht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Außer Zerstörungseuer im Cernabogen keine nennenswerten Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 15. April, abends (W. T. B. Antlitz.)
Der Scarpe geringe, nordöstlich der Straße Bapaume lebhaftes Geschützfeuer.

Der zeitweilig zu äußerster Heftigkeit ausbrechende Artilleriekampf längs der Aisne und im Westteil der Champagne dauert an.

Im Osten nichts Bedeutendes.

Fliegerangriff auf Freiburg.

Freiburg i. Br., 14. April. (W. T. B. Antlitz.)
Am 14. April warfen feindliche Flieger in mehreren Anläufen Bomben auf die offene Stadt Freiburg. Die Bomben zerstörten jeglichen militärischen Anlagen. Leider sind auch an Gebäuden auch Opfer unter der bürgerlichen Bevölkerung zu beklagen, deren Zahl noch nicht feststeht.

Neueste Fliegererfolge.

Berlin, 14. April. (W. T. B. Antlitz.)
An der Angkissfront, der Engländer und an der Front war die Fliegertätigkeit sehr rege. Der Kampf um die Luftkämpfe 24 Flugzeuge, davon gingen 13 in die Linien nieder. Außerdem wurden jenseits der Westfront 4 Fesselballons durch unsere Flieger brennend zum Abwurf gebracht.

Ein feindliches Geschwader von sechs bis acht Flugzeugen versuchte, das westliche Douai anzugreifen, wurde aber vernichtet. Die von Rittmeister von Richtigosen geführte Jagdstaffel hat allein 14 Flugzeuge ab. Leutnant Wolff schlug 4 feindliche Flugzeuge ab, von denen der Führer 3, Leutnant Wolff 4 zum Abwurf brachte. Leutnant Klein und Bischoffswinkel zerstörten Leutnant Dossbach errang seinen 12. Erfolg.

Unsere Flieger haben nicht einen einzigen Feindflugzeug abgefangen und außerdem zahlreiche Truppenansammlungen erfolgreich mit Maschinengewehren angegriffen.

Ferner wurden viele Infanterieflüge ausgetrieben, das Schießen unserer Artillerie erfolgreich durchgeführt.

Unser Kampf gegen England.

Böln, 14. April. Die „Böln. Ztg.“ schreibt: Der Kampf gegen England wird erst Ende nehmen, wenn einer der beiden Staaten sich mehr ringen kann. Wir werden unseren letzten und letzten Gedanken daran setzen, daß wir nicht aufgeben, die eines Tages bekennen müssen: Wir haben England, aber der eigenen Sache nicht die Ehre zu verzeihen. Ein Kriegsziel, das nicht vergessbar ist, lautet: England muß heraus aus Calais, muß von den jenseitigen Inseln, von Kreta, von Capri, von den Westküsten vor den Dardanellen. Das ist die Forderung. Auch Malta und Gibraltar sollten in unsere Hand kommen. Da Europa befreit wird, dann werden wir England, das nicht vergessbar ist, unserem Kriegsziele sprechen, dies eine nicht vergessbar im Interesse Europas und der Welt nicht vergessbar ist.

Die Herrin von Retzbach.

Roman von H. Courths-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

Volgar sah auf das goldig schimmernde Köpfchen herab. Der Duft ihres Haars stieg zu ihm empor. Er hätte sie in seinen Armen davontragen mögen, fort von all diesen Menschen, hinaus in den verschwiegene Wald, den sie oft zu Pferde durchkreuzten. Allein mit ihr unter den Bäumen des Waldes hätte er vielleicht jetzt alle Bedenken vergessen können. Aber unter all diesen Menschen vermochte er sich zu beherrschen.

Und doch war es, als gebe ein geheimnisvoller, magnetischer Strom durch diese beiden Menschen, so daß sie eins waren im Denken und Fühlen.

Ohne Pause tanzten sie den Walzer bis zu Ende. Und als die Musik schwieg, saßen sie sich an, als lehrten sie langsam aus einem Traumland zurück.

Auf einmal richtete sich Anne-Rose über das Haar und lächelte wie im Traum. Da nahm er ihren Arm und führte sie hinaus. Lante Jettchen kam ihnen mit Frau von Langendorf entgegen und plauderte ein Weilchen mit ihnen. Sie ahnte nicht, daß sie damit die beiden jungen Menschen vom Himmel auf die Erde herabholte.

Während sie noch plaudernd zusammen standen, begann die Musik von neuem. Und da tauchte plötzlich Hans Rathenow neben Anne-Rose auf und bat sie um einen Tanz. „Bedauere, ich habe schon alle Tänze vergeben“, sagte sie ruhig.

Frau von Langendorf lachte.

„Du kommst zu spät, Hans, wer mit Fräulein Anne-Rose tanzen will, muß sich beeilen.“

Lante Jettchen sah entschieden spöttisch und schadenfroh in das Gesicht des Affektors. Er zog sich mit einem erzwungenen Scherz zurück.

Anne-Rose aber wurde von einem jungen Offizier zum Tanz geführt. Volgar trat in den Saal und sah den Tanzenden zu. Da die Herren in der Mehrzahl waren, fiel ihm die Notwendigkeit fort, andere Damen aufzufordern. Das war ihm lieb. Er wollte nach Anne-Rose keine andere

im Arm halten. Sein Blick folgte ihr unausgesetzt. Und seine Augen leuchteten auf, als sie sich nach dem Lante an Lottars Seite zurückführen ließ und in einem Sessel neben ihm Platz nahm.

„Tanzten Sie nicht, Better?“ fragte sie.

„Er sah auf sie herab.“

„Nein, heute nicht mehr.“ antwortete er.

Es war etwas in dem Ton dieser Worte, das ihr den Atem benahm. Sie sah ihn zu ihm auf. Aber sein Gesicht war scheinbar unbewegt und sein Blick wich dem ihren aus.

Gleich darauf wurde sie wieder zum Tanz entführt.

Aber so oft sie auch noch tanzte, immer wieder, sohrte sie an Lottars Seite zurück. Und dann machten die Musik eine Pause. Da bat Anne-Rose leise:

„Wir wollen einmal nach Lante Jettchen und Papa sehen, Volgar. Wollen Sie mich führen?“

Er reichte ihr den Arm mit einer Verbeugung. Sie gingen hinaus nach dem Zelte, wo noch immer einige Herren saßen. Ehe sie es erreicht hatten, kam ein Diener aus dem Hause auf sie zugeeilt.

„Herr von Langendorf läßt die Herrschaften bitten, sofort in den kleinen blauen Salon zu kommen.“ Herr von Billach ist plötzlich unwohl geworden.“

Anne-Rose sah erblassend zur Volgar empor.

„Er sohrte ihre Hand.“

„Ruhe, Anne-Rose, nicht gleich erschrecken“, sagte er beruhigend und gab dem Diener Befehl, auch Herr von Billach zu benachrichtigen.

Dann führte er Anne-Rose schnell ins Haus. Herr von Billach hatte sich mit einigen älteren Herren, darunter auch Herr von Langendorf, in dessen gemütliches Rauchzimmer zurückgezogen, wo man eine Partie Tarot spielen wollte. Er war erst ganz vergnügt gewesen, aber mitten im Spiel hatte ihn plötzlich ein Schüttelfrost überfallen, und ehe er noch die Karten aus der Hand legen konnte, war er ohnmächtig in seinem Stuhl zurückgefallen.

Man hatte ihn sofort in den anstehenden Salon getragen. Herr von Langendorf hatte nach seinen Angehörigen geschickt. Der Garnisonarzt, der schon verschiedentlich mit Jost von Billach über sein Leiden gesprochen hatte, war zum

Geld anzuwand und erwies dem Ohnmächtigen die nötige Hilfe.

Als Anne-Rose bleich und erschrocken mit Volgar kam, schlug ihr Vater die Augen gerade wieder auf. Schildbad stand neben ihm und hielt seinen Puls.

Anne-Rose beugte sich über den Vater.

„Papa, lieber Papa, was ist dir?“ fragte sie.

„Jost von Billach zwang ein mattes Lächeln.“

Gelicht und richtete sich auf.

„Es ist nichts, Anne-Rose, ein leichtes Unwohlsein.“

„Erwiderte der alte Herr.“

Sie sah zu dem Arzt hinüber.

„Lieber Herr Doktor, was ist mit meinem Vater?“

Der Arzt ließ die Hand des Kranken los und trat auf. Sein Blick fiel auf Volgar. Er machte ihm höfliches Zeichen, ihm ins Nebenzimmer zu folgen.

„Nur keine Sorge, mein gnädiges Fräulein.“

Vater hat sich ein wenig übernommen. Lassen Sie hier ein Weilchen liegen und hatten Sie ihm jede fern. Ich will, inzwischen mal in der Hausapotheke ob ich etwas Beruhigendes finde. Herr von Billach sorgen wohl dafür, daß kein Unbefugter hier in den Raum kommt.“

Damit ging der Arzt hinaus und Volgar sah nach ihm.

„Lieber Herr von Retzbach, bitte sorgen Sie, daß Herr von Billach sofort nach Retzbach zurückfährt. So schnell als möglich zu Bett gebracht werden.“

„Hat das Unwohlsein eine ernste Ursache, Herr?“

fragte Volgar besorgt.

„Die gefährlichsten Komplikationen sind angedeutet, doch kann ich das erst nach einer eingehenden Untersuchung feststellen. Ich folge Ihnen sogleich in den Wagen.“

Der Tauchbootkrieg.

Kämpfer und 14 Segler mit 50 000 Tonnen versenkt

Berlin, 14. April. (W.T.B. Amtsch.) Im Mittel- und Ostsee sind nach neu eingetroffenen Meldungen weitere 12 Tauchboote und 14 Segler mit 50 000 Bunkerregistertonnen versenkt worden.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Die Tauchbooterfolge im März.

Stockholm, 14. April. (Sf.) Zu der Märzbeute Tauchboote schreibt „Dagblad“: Die Deutschen waren im März bereits mit dem Ergebnis im Februar sehr zufrieden. Sie haben keinen Grund, jetzt weniger erfreut zu sein. Der Verlust von nur sechs Tauchbooten seit dem Beginn des Krieges ist erstaunlich gering, eine Ziffer, die man bei der englischen Andeutung über das Ergebnis der Tauchbootkämpfe kaum erwartet hätte. Die Befriedigung der Deutschen darüber ist um so mehr berechtigt.

Eine unbequeme Frage im Unterhaus.

Berlin, 14. April. (W.T.B.) Nach einer Meldung „Westminster Gazette“ vom 4. April fragte das englische Unterhausmitglied Sir Charles Henry, ob angegeben werden könne, welche Mengen Getreide, das nach englischen Bestimmungen in den Februar und März durch Tauchboote und andere Ursachen verloren gegangen seien, in welchem Verhältnis die Mengen des vernichteten Getreides zu den Getreidemengen stehen, die tatsächlich angekommen sind. Der Vertreter der Regierung erwiderte, die Antwortung der Frage läge nicht im öffentlichen Interesse.

Friedensstimmen in England.

London, 13. April. Die Opposition der unabhängigen Arbeiterpartei nahm im Leeds folgende Entschiedenheit an: In der Überzeugung, daß jede Fortsetzung dieser Kämpfe nicht nur wahnwitzig, sondern auch wahnwitzig wäre, und daß die Gefahr für die künftige Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes besteht, erhebt die Konferenz die Regierung, um mit ihren Verbündeten Verhandlungen zum Zweck eines gerechten, ehrenhaften und dauerhaften Friedens zu führen.

Die Räte unserer Feinde.

London, (unzitiert), 14. April. Neben den Ereignissen im Kriegsschauplatz behauptet sich eine täglich wachsende Unzufriedenheit der Lebensmittellieferanten und bedingt unendlichen Vordringens des öffentlichen Interesses. Die Lebensmittelwucherer sind in der Hoffnung, daß bereits die Sendungen neuer Kartoffeln von den Kanälen eintreffen werden, beruhigen sich. Sie kosten 1 Schilling pro Pfund, sind also die besten der Welt. Sie sollten nach Schätzung des Ernährungsamtes fünf auf den Kopf der Bevölkerung vorhanden sein, so ist die neue Ernte wenigstens ein halbes Pfund auf den Kopf vorhanden, aber Familien von 8-10 Personen können schon seit Wochen nicht mehr als ein Pfund Kartoffeln für alle zusammen erhalten. Der freiwillige Verkauf an jeden Kartoffelverbraucher in den letzten Resten der Ernte ist natürlich völlig bedeutungslos. Im Ausland stehen die Preise in Reihen von einem halben Kilometer entfernt. Trotz des strengen Verbots und der Strafungen werden bereits Kartoffeln als Schwarzwaren gehandelt. Der Preis beträgt ungefähr 30 Pfennig für das Pfund. Die Lebensmittelversorgung steht es beinahe ebenso. Die Gesundheitsbehörden fordern ein staatliches Monopol, um wenigstens den erforderlichen Zucker für die Bevölkerung zu beschaffen. Es sind bereits Maßnahmen ergriffen worden. Sehr bedenklich liegen ferner die Preise der Fleischversorgung. Infolge Futtermangels sind die jungen Tiere viel zu früh geschlachtet, so daß die Schlachtkörper im Gewicht von 30 Pfund zu kommen. Die ausgeschlachteten Schweine sind laut der Sachverständigen ungewöhnlich klein und mager, geringere Fleischqualität und lassen erkennen, daß die Tiere unzureichend ernährt worden sind. Die Getreidepreise an Zeitungspapier in England einschließlich des im Eigentum der Zeitungen befindlichen, sollen sinken. Danach sollen gleichmäßig alle Zeitungen entsprechend dem Umfang der Einzelnummer der Zeitungen gedruckt werden. Die Vorarbeiten des Handelsministeriums sind abgeschlossen. Die Maßnahme trifft einen Teil der größten englischen Zeitungsbesitzer, welche Papiervorräte aufgestapelt hat.

Land im Zustand völliger Aushungerung.

London, 15. April. (W.T.B.) „Daily News“ zufolge führte auf der Konferenz der unabhängigen Arbeiterpartei in Leeds der Vertreter von Man Wallhead, aus, nach seinen Informationen werde das Land längstens in sechs bis acht Wochen in dem Zustand völliger Aushungerung befinden.

Die britische Flotte im Krieg kostet.

London, 15. April. (Sf.) Der Generalbericht des Generalleutnants, daß im Finanzjahr 1915/16 4334 Millionen auf die britische Flotte ausgegeben wurden, verglichen mit 1096 Millionen im letzten Friedensjahr. Von 1096 Millionen fielen nicht weniger als 3379 Millionen auf die Schiffe, Ausrüstung und die Reparatur aller Schiffe, die Unterhaltung der nötigen Flottenstationen. Das ist ein Betrag so viel wie im Frieden. Die Ausgaben für die Verpflegung verdreifachten sich.

Die unsichere russische Front.

Petersburger Korrespondent des „Corriere della Sera“ schreibt: Die Verluste der Russen am 12. April 1917 betragen 20 000 Mann. Die Blätter schreiben den deutschen Erfolgen einen außerordentlichen Aufwandsaufwand, sondern auch die russischen Truppen infolge der inneren Unruhen. Aus Petersburg wird der „Frische“ berichtet: Das offizielle Blatt „Ritisch“ führt die Nachrichten auf die Unruhen im Heere und auf den Mangel an Lebensmitteln. Schon vierzehn Tage dauernden Hunger der Wehrmänner zürd. Das Blatt ermahnt die Soldaten einzustehen und die Kriegsarbeit wieder aufnehmen.

Die Kriegsziele der Entente.

London, 15. April. (Sf.) Havas meldet unterm 14. April: Die „Wescherna Wremja“ erzählt, daß die Alliierten eine neue Erklärung veröffentlichen werden, die die Übereinstimmung und die Solidarität bezüglich des Willens versichert, die für Serbien, Belgien und Polen nötigen Entscheidungen ebenso wie für alle anderen Völker, die unter den Taten der Deutschen gelitten haben, zu erreichen.

die Alliierten eine neue Erklärung veröffentlichen werden, die die Übereinstimmung und die Solidarität bezüglich des Willens versichert, die für Serbien, Belgien und Polen nötigen Entscheidungen ebenso wie für alle anderen Völker, die unter den Taten der Deutschen gelitten haben, zu erreichen.

New York, 14. April. (Privattele. d. „N.Y. Ztg.“) Die Entente hat der amerikanischen Regierung beratende Friedensziele unterbreitet, daß letztere damit zufrieden und bereit ist, sich an den militärischen Operationen der Entente zu beteiligen.

Die Lebensmittelversorgung Deutschlands und Österreichs.

Wien, 14. April. Meldung des Wiener K. K. Telegraphen-Büros: Unter dem Vorsitz des Ministers des Innern, Czernin, fanden am 12. und am 13. April im Ministerium des Innern Beratungen der Vertreter der interessierten Ressorts der beiden Staaten der Monarchie und Deutschlands über die Lebensmittelversorgung statt. Die Beratungen führten zu einer vollen Einigung über die Verabreichung der Lebensmittel und lieferten eine sichere Gewähr, daß der Bedarf der Monarchie und Deutschlands bis zur nächsten Ernte durch die vorhandenen Vorräte voll und ganz gedeckt sei.

Berliner und Wiener Erklärungen zur Proklamation der russischen Regierung. Eine offizielle deutsche Kundgebung.

Berlin, 14. April. (W.T.B.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt in ihrer Sonntagsnummer:

Die provisorische russische Regierung erließ am 10. April eine Rundgebung, die in ihren wesentlichen Punkten mit den mehrfach wiederholten Erklärungen Deutschlands und seiner Verbündeten übereinstimmt. Danach erstreben beide Parteien nichts anderes als die Sicherung ihres Daseins, der Ehre und Entwicklungsfreiheit ihrer Völker. Weder in dem Wunsche noch in dem Interesse der Mittelmächte liegt es, daß das russische Volk aus dem Kampfe erniedrigt oder in seinen Lebensbedingungen erschüttert hervorgeht. Sie beabsichtigen nicht, die Ehre oder die Freiheit des russischen Volkes anzufassen und haben keinen anderen Wunsch, als mit einem zufriedenen Nachbar in Eintracht und Freundschaft zu leben. Dabei liegt es Deutschland völlig fern, sich in die Neuordnung der russischen Verhältnisse einzumischen oder gar in der Stunde, wo die russische Freiheit geboren wurde, Rußland von neuem bedrohen zu wollen. Der russische Herrscher vom 11. April ist, wenn er ein militärisches Unternehmen der deutschen Truppen, das von einer unabwiesbaren, drückenden Notwendigkeit vorgeschrieben war, als größere Kriegshandlung von allgemeiner Bedeutung aufzufassen. Wenn das russische Volk noch länger blutet und leidet, kann sich ruhig und ungehindert dem innern Ausbau seiner Freiheit zu widmen. So ist nicht Deutschland daran schuld. Die Schuld liegt dort, wo das Interesse an dem Fortgang des Krieges besteht. Wo findet der in der Erklärung vom 10. April ausgesprochene Friedenswille des russischen Volkes einen Widerstand? Bei seinen eigenen Verbündeten! England, Frankreich, Italien und die ihnen angeschlossenen Alliierten haben bei der Ablehnung des Friedensangebots der Mittelmächte es ganz unverkühlt ausgesprochen, daß sie nur Frieden schließen würden unter der Bedingung, daß Deutschland weiser, ihm redemäßig zugehöriger Landesstriche beraubt, Österreich-Ungarn zertrümmert und die Türkei aus Europa verdrängt und in Kleinasien in weitem Umfang aufgeteilt würde. Das russische Volk wird, niemand wird es anders erwarten, den Verpflichtungen gegen seine Verbündeten treu bleiben. Aber das russische Volk soll wissen, daß seine Söhne noch fernerhin kämpfen und sterben müssen, weil seine Verbündeten es so wollen, um ihre eigenen Eroberungs- und Annexionspläne durchzusetzen. Das ist der Grund, weshalb Rußland hungern und leiden soll, anstatt sich der neuen erlangten Freiheit zu freuen und sich im friedlichen Verkehr mit seinen Nachbarn den Weiten des Fortschritts und den Idealen der Menschheit zu widmen.

Die österreichisch-ungarische Erklärung.

Wien, 14. April. (W.T.B.) Das I. und II. Telegraphen-Korrespondenzbüro ist zu folgender Verlautbarung ermächtigt: Die Regierung der österreichisch-ungarischen Monarchie erhielt von der am 11. April veröffentlichten Erklärung der provisorischen Regierung Rußlands Kenntnis. Sie entnahm hieraus, daß Rußland nicht die Absicht verfolgt, andere Völker zu beherrschen und ihnen ihr nationales Erbe wegzunehmen und gewaltsam fremdes Gebiet zu besetzen, daß es vielmehr einen dauerhaften Frieden auf Grund des Rechts der Völker, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, herbeiführen will. Die österreichisch-ungarische Regierung hat hieraus ersehen, daß die provisorische russische Regierung das Ziel zu erreichen wünscht, welches sich mit jenem deckt, das der Wille des Völkern an dem am 31. März gemachten Intervall als Kriegsziel der österreichisch-ungarischen Monarchie bezeichnet hätte. Es kann demnach festgestellt werden, daß die österreichisch-ungarische Regierung und die provisorische russische Regierung in gleicher Weise einen für beide Teile ehrenvollen Frieden erstreben, einen Frieden, wie es in dem Friedensangebot Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten vom 12. Dezember 1916 heißt, der Dasein, die Ehre und die Entwicklungsfähigkeit der kriegführenden Staaten sichert. Die damals ausgesprochene Überzeugung der Verbündeten, daß ihre Rechte und begründeten Ansprüche mit jenen der anderen Nationen widerprüflos vereinigen lassen würden, besteht heute, nach der Erklärung der provisorischen russischen Regierung in verstärktem Maße fort. Da hiermit der ganzen Welt und insbesondere den Völkern Rußlands klar vor Augen geführt scheint, daß Rußland nicht mehr gezwungen ist, für seine Verteidigung und für die Freiheit seiner Völker zu kämpfen, kann es bei dieser Gleichheit der Ziele der Regierungen der Verbündeten und der provisorischen Regierung Rußlands nicht schwer sein, einen Weg der Verständigung zu finden, dies um so weniger, als der Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn in Übereinstimmung mit dem ihm verbündeten Monarchen den Wunsch hegt, in Zukunft mit seinem in seinen äußeren und inneren Lebensbedingungen gesicherten und zufriedenen russischen Volke in Frieden und Freundschaft zu leben.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 16. April 1917.

Das Eiserne Kreuz. Der Landwehrmann Peter Schulz, seit Beginn des Krieges in einem Infan-

terieregiment im Westen, wurde zum Unteroffizier befördert und erhielt das Eiserne Kreuz.

* Kriegsanleihezeichnung. Die Elzer Zellulosewarenfabrik A. G. in Elz hat zur 6. Kriegsanleihe 30.000 Mark gezeichnet.

* Sommerzeit und Ladenschluß. In Kreisen der Geschäftleute herrscht vielfach Unklarheit darüber, ob der 7 Uhr-Ladenschluß auch während der Sommerzeit eingehalten werden muß. Wie uns von zuständiger Stelle versichert wird, müssen auch in der nun begonnenen Sommerzeit die Geschäfte wie bisher um 7 Uhr geschlossen werden.

* Achtung Landwirte! In Sierstadt sind in einem landwirtschaftlichen Betriebe Rüssel, Metallteile und Nadeln in der Kleie vorgefunden worden. Die Möglichkeit liegt immerhin vor, daß Kriegsgefangene hier ihre Hand im Spiele haben können. Für die Landwirte, vor allem aber für diejenigen Gefangenenskommandos, die die aus den feindlichen Ländern geraubten Gaben den Gefangenen ausbändigen, gilt die allergrößte Vorsicht.

* Verschönerung. 16. April. Die Werbearbeit für die neue Kriegsanleihe hatte hier auch diesmal ein über Erwarten günstiges Ergebnis. In unserem kleinen Orte, der noch nicht ganz 400 Seelen zählt, wurden insgesamt 35 093 Mark gezeichnet. Von dieser Summe entfielen auf die Schulzeichnungen 5093 Mark, während der Rest von 30 000 Mark durch Sammelzeichnungen in der Gemeinde aufgebracht wurde.

Gottesdienstordnung für Limburg.

Katholische Gemeinde.
Dienstag: 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feiert. Jahrestag für Wilhelm Pier. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahrestag für Familie Geisel.
Mittwoch: 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feiert. Jahrestag für Domdekan Jakob Schütz. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahrestag für Anton Wolf, Beisitzer und Ehefrau Magdalena.
Donnerstag: 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feiert. Jahrestag für Domkapitular Leopold Nech und Angehörige. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahrestag für den verstorbenen Arbeiter Josef Schmitt und Angehörige.
Freitag: 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feiert. Jahrestag für Frau Judith Grimm. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahrestag für Johann Anton Bachmann und Ehefrau.
Samstag: 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feiert. Jahrestag für Karoline Wolf. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahrestag für Jakob Hoffmann, seine Eltern und Angehörige. Um 4 Uhr nachmittags Gedenkstunde für die Verstorbenen.
Sonntag nach Ostern: 22. April. Schluß der Osterferien.

Dauernde Spionegefahr

Meidet öffentliche Gespräche über militärische und wirtschaftliche Dinge!

Die Geschäftswelt

muss auch im Jahre 1917 über alle behördlichen Verfügungen auf dem Laufenden bleiben. Der

Limburger Anzeiger

der als amtliches Kreisblatt das Sprachrohr der Behörden ist, bildet deshalb nach wie vor für jeden Geschäftsmann ein unentbehrliches Informations- u. Nachschlageblatt. Bestellungen für das erste Quartal 1917 werden jederzeit in der Geschäftsstelle, Brückengasse 11, sowie von allen Trägerinnen entgegengenommen.

Esst Runkelrüben!

Die Brauchbarkeit der Runkelrübe (Dietwurz) für die menschliche Ernährung ist bekannt. Das Vorurteil gegen das angebliche Viehfutter schwindet immer mehr. Ein Versuch wird jedermann überzeugen!

Kochrezepte

zur Verwendung der Runkelrübe sind zum Preise von 10 Pf. das Stück in der Geschäftsstelle des „Limburger Anzeiger“ zu haben. Versand nach auswärts gegen Voreinsendung von 13 Pf. in Marken. Die Brochüre enthält 50 Rezepte zur Zubereitung der Runkelrübe und sollte von jeder Hausfrau beachtet werden, ist doch gerade die Runkelrübe berufen, bei der herrschenden Kartoffelknappheit das Durchhalten zu erleichtern.

Dankagung.

Für die überaus wohlthuende Teilnahme bei der Krankheit und der Beerdigung unseres nun in Gott ruhenden Herrn

Wilhelm Sennemann

sagen wir allen, insbesondere Herrn Dejan Obenaus für die treffliche Grabrede, sowie für die zahlreichen Blumenpenden herzlichsten Dank.

Limburg, den 14. April 1917

Die trauernden Hinterbliebenen:

J. d. R.:

6/88 Christine Sennemann Witwe.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Kreis Limburg.

Auf Grund der §§ 47, 48 und 49 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) wird für den Kreis Limburg folgendes angeordnet:

§ 1. Die Entnahme von Brot und Mehl ist vom 16. April 1917 ab nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt für die Kalenderwoche höchstens 1190 Gramm Mehl oder 1585 Gramm Roggenbrot entfallen. Anstelle von 170 Gramm Mehl können 224 Gramm Weizenbrot (4 Brötchen) zu je 56 Gramm oder 170 Gramm Zwiebad entnommen werden. Das Brotgewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot. Für Kinder bis zum Alter von einschließlich 3 Jahren wird die Entnahme von Brot und Mehl für die Kalenderwoche und für den Kopf auf die Hälfte der oben angegebenen Menge festgesetzt.

§ 2. Für Brot werden folgende Einheitsbestimmungen erlassen:

- a) Weizenbrot (Brötchen) muß ein Gewicht von 56 Gramm haben. Dies gilt nicht für Zwiebad, der nach Gewicht zu verkaufen ist.
- b) Roggenbrot muß ein Gewicht von 1585 Gramm oder von 1135 Gramm haben.
- c) Roggenbrot darf einen Zusatz zum Getreidemehlgewicht an Kartoffelflocken, Kartoffelmehlmehl, Kartoffelstreichmehl oder dergleichen nicht enthalten.

Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung und Roggenbrot erst zwei Tage nach der Herstellung abgegeben werden.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche von der Befugnis, selbstgezeugenes Getreide zu verwenden, Gebrauch gemacht haben, dürfen zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gefindes vom 16. April 1917 ab auf den Kopf und Monat höchstens 6 1/2 Kilogramm Brotgetreide oder für jedes Kilogr. Brotgetreide 940 Gramm Mehl verbrauchen. Für Personen bis zum Alter von einschließlich 3 Jahren darf nur die Hälfte der obengenannten Getreidemenge auf den Kopf und Monat verbraucht werden.

§ 4. Als Höchstpreise werden festgesetzt:

1. für ein Weizenbrot (Brötchen) im Gewicht von 56 Gramm 5 Pf.,
2. für ein Roggenbrot im Gewicht von 1585 Gramm 55 Pf.,
3. für ein Roggenbrot im Gewicht von 1135 Gramm 45 Pf.,
4. für ein Pfund 94prozentiges Weizenmehl 24 Pf.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Auch kann nach § 58 und 58a vorerwähnter Verordnung die zuständige Ortspolizeibehörde Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen. Ferner kann den Selbstversorgern das Recht der Selbstversorgung entzogen und die Enteignung der vorhandenen Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung ausgesprochen werden.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden etwaige dieser Bekanntmachung entgegenstehende frühere Anordnungen des Kreisausschusses aufgehoben.

Limburg, den 12. April 1917.

Ramens des Kreisausschusses des Kreises Limburg.

J. B. Abicht.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die zurzeit gültigen Brotkarten, die bis zum 22. April laufen, haben bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit, jedoch dürfen vom 16. April ab auf diese Karten nur noch die herabgesetzten Brot bzw. Mehlmengen verabfolgt werden. Hierauf werden die Bäcker und Händler besonders hingewiesen.

Die an jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren gewährte sogenannte Jugendkennzulage fällt vom 16. April ab weg.

Limburg, den 13. April 1917.

Der Magistrat:

Zwiebeln.

Dienstag, den 17. April d. Js., nachmittags von 2 1/2 - 4 Uhr Verkauf von Zwiebeln das Pfund zu 45 Pf. im alten Gymnasium.

Limburg, den 16. April 1917.

Städtische Lebensmittel-Verkaufsstelle.

Höhere Mädchenschule

Schulbeginn: Donnerstag, den 19. April.

a) Für Neugemeldete: vormittags 9 Uhr.

b) Für bisherige Schüler: nachmittags 3 Uhr.

3 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör per 1. Mai 1917 zu vermieten.

2 88

Wallstraße

Bekanntmachung

Alle Haushaltungsvorstände werden bis auf weiteres ersucht, nicht wie bisher alle alten Metallgegenstände und Lumpen mit dem Hausmüll abzugeben, sondern diese Gegenstände getrennt bis zur Abholung zu sammeln.

Damit diese Gegenstände reiflos der Kriegswirtschaft zugeführt werden können, hat sich das 2. Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon Limburg (XVIII 27.) erbötig, die Abholung zu übernehmen.

Die Abholung soll wöchentlich einmal vorgenommen werden und zwar:

Mittwochs in denjenigen Stadtteilen, welche südlich der Straßenzüge Frankfurterstraße Obere- und Untere-Grabenstraße bis zur Lohr liegen und Freitags in denjenigen Stadtteilen, welche nördlich vorgenannter Straßenzüge gelegen sind einschließlich der Brückenvorstadt.

Der Abholerwagen ist mit einer Glocke versehen. Bei Erörtern der Glocke ersuchen wir, die betreffenden Gegenstände an den Abholerwagen bringen zu lassen.

Da diese Anordnung im kriegswirtschaftlichen Interesse geschieht, haben wir den Müllabfuhrunternehmer angewiesen, künftighin bis auf weiteres Müllseimer, welche alte Metallgegenstände oder Lumpen enthalten, nicht zu entfernen.

Limburg, den 13. April 1917

1 88

Der Magistrat.

Laufenlassen von Hühnern, Gänzen, Enten, Tauben pp.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 24. Juni 1908, betr. das Laufenlassen von Hühnern, Gänzen, Enten und Tauben wird hiermit bestimmt, daß die Tauben bis zum 15. Mai ds. Js. eingesperrt zu halten sind.

Besitzer von Hühnern, Gänzen und Enten dürfen dieselben nicht auf bestellten fremden Aedern, Wiesen, in Gärten und eingefriedigten fremden Grundstücken frei umherlaufen lassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Limburg, den 13. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Sitzung der Stadtverordneten in Limburg a. d. L.

Dienstag, den 24. April ds. Js., nachmittags 4 Uhr findet eine Stadtverordneten-Sitzung mit nachstehender Tagesordnung statt, wozu ergebenst einladet

Limburg (Lahn), den 13. April 1917.

Der Stadtverordneten-Vorsitzer:

Josef Flügel.

Tagesordnung:

- 1) Erstattung des Verwaltungsberichts für 1915 sowie Vorlage der Jahresrechnung und eines Finanzberichts für 1915
- 2) Feuerungszulagen für Beamte und Angestellte.
- 3) Erhöhung der Amtszulage und des Wohnungsgeldes an Hauptlehrer Lenz.
- 4) Befreiung der Stelle eines Büro-Assistenten.
- 5) Gebührenordnung für Begräbnisse und Vereinbarungen mit den Sargträgern und den Leichenwagenführern.
- 6) Veränderung der Hundesteuerordnung.
- 7) Veränderung der Luftbarkeitssteuerordnung.
- 8) Fertigstellung der Friedhofsanlage.
- 9) Abänderung der Gebührenordnung für Benutzung des Schlachthofes.
- 10) Erhöhung des Zuschusses für die Mädchenfortbildungsschule für das Jahr 1917 sowie außerordentlicher Zuschuß zur Deckung des Defizits der gewerblichen Fortbildungsschule aus dem Jahre 1916.
- 11) Haushaltsplan für das Jahr 1917.

1488

Realschule zu Diez mit Vorschule.

Schulbeginn: Donnerstag, 19. April, 8 Uhr.

Anmeldungen: Täglich von 11-12 Uhr im Amtszimmer der Realschule.

8/88

Direktor Dr. Eisau.

Zahnpraxis wieder eröffnet!

Bin persönlich bis auf weiteres zu sprechen von 9-12 Uhr und 2-6 Uhr.

Viganos Nachfolger

W. Podlaszewski, Dentist

Limburg, Obere Schiede 101.

Sprechstunden Werktags von 8-6 1/2 Uhr,

Sonn- u. Feiertags von 8-2 Uhr.

10/88

Telefon Nr. 261.

(Bitte Hausnummer genau zu beachten).

Ausrüstungsstücke

für Officiere, Militärbeamte und Mannschaften.

Uniformtuche - Mützen - Degen

wasserdichte Bekleidung.

3/6

Wilh. Lehnard senior, Kornmarkt.

Apollo-Theater

7/88

Heute nochmals

III. Film der

Treumann-Larsen-Serie 1916

Junger Hausbursche

gekauft

20/87

Bahnhofswirtschaft

Limburg.

Arbeiter

(sowie auch jugendliche und Arbeiterinnen) werden für direkten Bedarf noch angenommen

Lorsbacher Lederwerke

G. m. b. H. Lorsbach i. T.

Pferdem

Frankfurt (Main)

auf dem Gelände des

dem Bahnhof

Mittwoch

den 18. April

Metallbetten

Holzrahmenmatt, Kissen

Eisenmöbelfabrik, Solms

Landwirtschaftsschule Weilburg a. d. L.

Beginn des Sommerhalbjahres und Neuaufnahme von Schülern am 19. April. Anmeldungen erbittet die Schulleitung.

Direktor Prof. D. Helmke

Adressierung der Feldpostsendungen

(Telegramme, Briefe und Pakete)

Am 15. 2. 1917 sind folgende Bestimmungen in Kraft getreten:

1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Gruppen oder Armeekorps, Armeekorps, Divisionen und Brigaden.

Die Angabe höherer Stäbe (von der Brigade aufwärts) darf nur erfolgen, wenn Sendungen unmittelbar oder an Angehörige bei solchen gerichtet sind.

- 2) Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten:

- a) Regiment, Bataillon (Abteilung) und Batterie (Schalabron) — siehe Beispiele unter 3 a.
- b) selbstständiges Bataillon (Abteilung) und Batterie (Schalabron), Kolonnen, Flieger, Panzer — siehe Beispiele unter 3 b — oder
- c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Truppenteile (höhere Stäbe usw.) — siehe Beispiele unter 3 c.

- 3) a.) Bei Truppenteilen, die einem Regiment angehören, darf außer der Angabe von Regiment (Abteilung) und Kompanie (Batterie, Schalabron) nichts hinzugelegt werden (auch nicht die Feldpostnummer).

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem Infanterie Regiment 81.

An

Unteroffizier August Müller

Infanterie-Regiment 81.

1. Bataillon

3. Kompanie.

- b) Bei Truppenteilen, die keinem Regiment angehören (selbständige Bataillone, Kolonnen, Panzer usw.) ist als Feldpostadresse die Bezeichnung der betreffenden Formation anzugeben, jedoch mit dem Zusatz: Deutsche Feldpost.

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Dem Jägerbataillon 3

Deutsche Feldpost Nr. 1018

An

Reserve-Fuhrpart Kolonne 90

Deutsche Feldpost Nr. 976.

An

Trainsoldat Wilh. Weber

Reserve-Fuhrpart Kolonne 90

Deutsche Feldpost Nr. 976

- c. Bezeichnung höherer Stäbe, wie Armeekorps, Divisionen usw.

Beispiele richtiger Feldpostadressen:

Der 41. Infanterie-Brigade

Der 21. Infanterie-Division

Dem XVIII. Armeekorps

Dem Oberkommando der 8. Armee

An

Unteroffizier Adolf Klein

Stabschwade des XVIII. Armeekorps